



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadt Zürich für Dienstleistungsaufträge und die Beschaffung von Gütern

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (ausgenommen Informatikleistungen¹) der Stadt Zürich.
- 1.2 Wer der Stadt Zürich ein Angebot einreicht, bestätigt, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu akzeptieren. Weiter verpflichtet er oder sie sich, den Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich in der geltenden Form einzuhalten.
- 1.3 Schliessen die Parteien einen separaten Vertrag, gehen die Bestimmungen des Vertrages den jeweiligen AGB vor.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers sowie andere, von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht von der Stadt Zürich ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Die Stadt Zürich ist jederzeit berechtigt, die AGB schriftlich anzupassen.
- 1.6 Kommt bestimmten Leistungselementen werkvertraglicher Charakter zu, sind die entsprechenden, gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht anzuwenden.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentation/Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so bleibt der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin während sechs Monaten ab Angebotseingang gebunden.
- 2.3 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat im Angebot die Mehrwertsteuer (MwSt.) separat auszuweisen.
- 2.4 Will die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Dritte zur Leistungserbringung beiziehen, hat sie oder er diese im Angebot zu nennen.

3. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung der Stadt Zürich erfolgt in der Regel schriftlich oder gestützt auf eine elektronische Bestellung, unter Angabe von verbindlichen Vorgaben an die Leistungserbringung (u.a. Preis und Liefertermin).

4. Erfüllungsort / Gefahrtragung

- 4.1 Die Stadt Zürich bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Güterlieferung am Erfüllungsort auf die Stadt Zürich über.

5. Ausführung

- 5.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer verpflichtet sich als Spezialist oder Spezialistin in zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie oder er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den zugesicherten Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben und den aktuellen Methoden und Standards entsprechen.
- 5.2 Für die Vertragserfüllung setzt sie oder er sorgfältig ausgesuchte und gut ausgebildete Personen ein, welche über die für die Leistungserbringung erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 5.3 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin ist ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Vertretung der Stadt Zürich ermächtigt und darf diese gegenüber Dritten nicht verpflichten.

6. Warenannahme bei Gütern

- 6.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat der Lieferung von Gütern einen Lieferschein beizulegen, auf welchem mindestens das gelieferte Produkt und die Menge aufgeführt sind sowie auf eine allfällige Bestellnummer referenziert wird.
- 6.2 Die Stadt Zürich beschränkt sich bei der Warenannahme auf eine Identifikations- und Mengenprüfung. Die Rüge von diesbezüglichen Abweichungen und Transportschäden hat innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Von einer weiteren Prüfung ist die Stadt Zürich entbunden.
- 6.3 Die Rüge von später festgestellten Mängeln, auch offensichtlichen, hat während der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

¹ Bei Informatikbeschaffungen und -dienstleistungen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der SIK zur Anwendung (STRB Nr. 1259/2007 und STRB Nr. 1081/2014)

- 6.4 Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Anerkennung vertragskonformer Lieferung bzw. als Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

7. Beistelleistungen der Stadt Zürich

Sämtliche durch die Stadt Zürich zur Verfügung gestellten Materialien, Beistellteile, Betriebsmittel usw. dürfen ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Zürich, sind als solche zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben. Die Stadt Zürich unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden werden der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer unverzüglich gemeldet und sie oder er haftet dafür.

8. Verzug, Konventionalstrafe

- 8.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer gerät bei Nichteinhalten von fest vereinbarten Terminen (d.h. eines als Verfalltag vereinbarten Liefertermins) ohne Mahnung in Verzug. In den übrigen Fällen geht die Stadt Zürich nach Art. 107 ff. OR vor.
- 8.2 Kommt die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer in Verzug, schuldet sie oder er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 Promille der gesamten Auftragsvergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 Prozent der gesamten Auftragsvergütung, sofern sie oder er nicht beweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft. Für jeden einzelnen Verzugsfall gilt eine separate Konventionalstrafe.
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer nicht von ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schaden angerechnet. Vorbehalten bleibt jedoch der Ersatz des darüber hinausgehenden, weiteren Schadens.

9. Vergütung / Rechnungsstellung / Fälligkeit

- 9.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer erbringt die geforderten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.
- 9.2 Die Vergütung geltet sämtliche Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, gehen sämtliche Steuern (Ausnahme MwSt.), Abgaben, Spesen und Gebühren zu Lasten der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers. Reisezeit vom und zum Erfüllungsort wird nicht entschädigt, sofern nicht anders vereinbart.

- 9.3 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan bzw. nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung weist die MwSt. separat aus und hat allfälligen formellen Vorgaben zu entsprechen.

9.4 Solange keine korrekte Rechnung vorliegt, erfolgt keine Zahlung und es tritt kein Zahlungsverzug ein.

9.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung unter Wahrung des Anspruchs auf Skontoabzug. Erfordert die Rechnung aber eine externe Vorprüfung, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Erhalt der korrekten Rechnung.

9.6 Ohne schriftliche Mahnung schuldet die Stadt Zürich keine Verzugszinsen. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer ist im Falle eines Zahlungsverzugs der Stadt Zürich nicht berechtigt, die Ausführung irgendwelcher Bestellungen zu verzögern oder zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins auf den fälligen Betrag höchstens 3 Prozent pro Jahr und für weiteren Verzugschaden entfällt jede Haftung.

10. Gewährleistung bei Gütern

10.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer gewährleistet als Spezialist oder Spezialistin, dass die Güter die zugesicherten und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik bzw. den Methoden und Standards entsprechen und keine sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

10.2 Die Gewährleistungszeit beträgt, sofern zwischen den Parteien keine längere Frist vereinbart worden ist, 24 Monate nach erfolgter Warenannahme. Die Wahl des Gewährleistungsrechts einschliesslich Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht der Stadt Zürich frei. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer trägt alle mit der Gewährleistung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

10.3 Müssen während der Gewährleistungszeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung bzw. ab dem Ersatz eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.

10.4 Wird streitig, ob ein gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen des Mangels bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer.

10.5 Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen durch die Stadt Zürich bleibt vorbehalten.

11. Haftung

- 11.1 Es gilt die gesetzliche Haftung.
- 11.2 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer haftet für den verursachten Schaden, sofern sie oder er nicht beweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft. Sie oder er haftet für das Verhalten ihrer oder seiner Subunternehmen und sonstigen Hilfspersonen wie für ihr eigenes.
- 11.3 Ansprüche aus Produkthaftung bleiben vorbehalten.

12. Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen

- 12.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre oder seine Angestellten bei den Sozialversicherungen vor. Die Stadt Zürich schuldet für die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer sowie deren Angestellte grundsätzlich keine Sozialleistungen (AHVG, IVG, UVG, AVIG, ELG, BVG) oder andere Entschädigungsleistungen insbesondere bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod.
Auf Verlangen der Stadt Zürich legt die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Kopien der erforderlichen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen vor.
- 12.2 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer ist verpflichtet, für ihre ausländischen Angestellten die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen und Quellensteuer zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt Zürich legt sie oder er Kopien der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor.

13. Leistungsänderung

- 13.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer verpflichtet sich, Änderungswünsche der Stadt Zürich (sofern vergaberechtlich möglich) auch nach Vertragsschluss umzusetzen. Erachtet sie die Änderungen für nicht umsetzbar, hat sie dies der Stadt Zürich unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen.
- 13.2 Akzeptiert die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer die Änderungen und beansprucht sie oder er dafür eine zusätzliche Vergütung, hat sie oder er der Stadt Zürich unverzüglich vor Beginn der Leistungserbringung ein schriftliches Ergänzungsangebot zu unterbreiten, bei welchem sie oder er dieselben kalkulatorischen Grundsätze anwendet wie beim Hauptangebot. Unterlässt er oder sie dies, kann kein zusätzliches Honorar verlangt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass Änderungen infolge äusserer Faktoren notwendig werden.

- 13.3 Veränderungen der Ausführung usw. sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Zürich strikt untersagt.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltung ist schon vor Vertragsschluss zu wahren und dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Parteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeitenden, Zulieferer oder Zulieferinnen und Subunternehmen.
- 14.2 Verletzt eine Partei oder von ihr beigezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall 10 Prozent der Vergütung des Vertrags, höchstens jedoch Fr. 50 000.00 je Fall.
- 14.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 14.4 Will die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf es der vorgängig erteilten, schriftlichen Zustimmung der Stadt Zürich.

15. Datenschutz und Datensicherheit

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen und jeweils geltenden Bestimmungen der schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung zu bearbeitenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 15.2 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer überbindet die Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

16. Immaterialgüter- und Schutzrechte

- 16.1 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer garantiert, über sämtliche, für die Leistungserbringung erforderlichen Immaterialgüter- und sonstigen Schutzrechte zu verfügen.

- 16.2 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer garantiert, dass ihre Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Stadt Zürich gibt der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer solche Forderungen schriftlich innert nützlicher Frist bekannt und überlässt ihr oder ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Wird die Stadt Zürich zur Leistung von Schadenersatz und oder oder Tragung von Kosten verpflichtet, hält die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer sie vollumfänglich schadlos.
- 16.3 Die Stadt Zürich erhält zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche und übertragbare Nutzungsrechte für eigene Zwecke an den für die Ausübung des Vertrags erforderlichen, bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bereits bestehenden Schutzrechten.
- 16.4 Die Rechte an den von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf die Leistungsbezüglerin über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen usw. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 16.5 An den von beiden Parteien gemeinsam entwickelten Neuerungen und Weiterentwicklungen entsteht ein gemeinsames Schutzrecht.
- 16.6 Alle Rechte an Unterlagen und den darin dargestellten Gegenständen, welche die Stadt Zürich der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer übergibt, verbleiben bei der Stadt Zürich. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer darf diese Unterlagen nur zur Leistungserbringung für die Stadt Zürich verwenden. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung sind physisch erhaltene Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und digitale unwiederbringlich zu löschen.

17. Ausserordentliche Vertragsauflösung

- 17.1 Die Stadt Zürich hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- die mehrfache schriftlich gerügte Nicht-/Schlechterfüllung des Vertrags.
 - das fehlende Akzept einer Vertragspartei zu Leistungsänderungen.
 - die Konkurseröffnung, die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens.
 - der Verkauf der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers bzw. der Aktien/Anteile an einen Dritten.
 - die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich.
- 17.2 Löst die Stadt Zürich den Vertrag ohne wichtigen Grund auf, hat der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin ausschliesslich Anspruch auf Ersatz aller bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und notwendigen Leistungen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB in einem separaten Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 18.3 Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Stadt Zürich ohne deren oder schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verrechnen. Ebenfalls einer schriftlichen Zustimmung bedarf die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer.
- 18.4 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.